Doch ist es jene nicht allein, welche es vor diesen voraushaben dürfte, und wir wollen überhaupt nicht den Vergleich mit ihnen als einen Maaßstab zur Beurtheilung seines Werths betrachtet wissen. Denn wie ungenügend und wie unentsprechend dem jetzigen Zustande des Studiums des Römischen Rechts die wenigen älteren Lehrbücher des Pfandrechts ohne Ausnahme sind, wie wenig brauchbar, und von wie geringem wissenschaftlichen Werth, darüber herrscht bei allen zu einem Urtheile Berufenen nur eine Stimme. Bei der auch heut zu Tage noch ungemein großen praktischen Wichtigkeit des gemeinen Pfandrechts muß daher das Erscheinen eines neuen Handbuchs das Interesse jedes auf wissenschaftliche Bildung Anspruch machenden Rechtsgelehrten erregen, und gewiß um so mehr, wenn wir hinzusetzen, daß, nach der vom Hrn. Verfasser darüber gemachten Eröffnung, ein sorgfältiges Studium der gesammten Quellen (von dem das 14 Seiten lange Quellenverzeichniß Rechenschaft giebt) und der gesammten Literatur demselben zum Grunde liegt. Der im Titel des Buchs ausgedrückten Tendenz nach mußte zwar dem geltenden Rechte die Hauptaufmerksamkeit zu Theil werden; doch ist die rechtsgeschichtliche Entwickelung der einzelnen Theile des Stoffs nirgends außer Augen gelassen. Aus demselben Grunde finden sich aber auch die Controversen, welche in diesem Rechtstheile so zahlreich sind wie in keinem andern, ohne Ausnahme berücksichtigt, soweit sie auf diesen Charakter überhaupt Anspruch machen können, und viele, namentlich in neuester Zeit wiederholt besprochene, einer neuen Erörterung unterworfen, welcher hin und wieder große Ausführlichkeit zu Theil werden mußte, wobei auch das Festhalten der Obligations-Eigenschaft des Pfandrechts im Gegensatz zu der bisher ihm zugewiesenen eines dinglichen Rechts, oft eben so einfache als überraschende Lösung gewährte. Wir verweisen im Uebrigen auf die Vorrede und das sehr ausführliche Inhaltsverzeichniß.

Halle, im Juni 1836.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Hochverrath und Landfriedenbruch.

In der Buchhandlung von J. Dalp in Bern ist erschienen und durch alle soliden Buchhandlungen zu haben:

Beiträge

zur

Lehre vom Hochverrath

nach gemeinem und nach Bernischem Strafrechte in 6 Abhandlungen, von Dr. F. C. T. Hepp (Professor der Rechte in Tübingen) mit Anhang: das Bernische Gesetz über Aufruhr und Hochverrath vom 7. Juli 1832 enthaltend; gr. 8. 14 ggr. oder 1 fl.

Diese zeitgemäße Schrift umfaßt eine der wichtigsten Lehren des Strafrechtes, deren Interesse der Herr Verfasser noch dadurch zu erhöhen strebte, daß derselbe in der sechsten Abhandlung den Unterschied zwischen Hochverrath und Landfriedenbruch näher zu bestimmen suchte.

ANEKΔOTA

Tomus I.

Athanasii, Scholastici, Theodori Hermopolitani, Philoxeni editiones Novellarum Justiniani Justinique,

e codicibus manuscriptis qui Lutetiae Parisiorum, Romae, Florentiae, Bononiae, Vindobonae, Oxonii reperiuntur,

recensuit, in latinum sermonem transtulit, prolegomenis adnotatione critica, glossariis instruxit
GUSTAVUS ERNESTUS HEIMBACH.

---

4 maj. Lipsiae, sumtibus Joannis Ambrosii Barth.

Die Bearbeitung dieses Werkes, welches in dem Verlage der obenerwähnten Buchhandlung erscheinen, und dessen erster Band (von circa 40 Boden) zur Jubilatemesse 1837 ausgegeben werden wird, übernahm der Unterzeichnete zur Abhülfe eines zwiefachen, wohl gefühlten Bedürfnisses. Einmal soll es eine Reihe unbekannter juristischer Schriftsteller aus dem Justinianischen Zeitalter und den nächstfolgenden Jahrhunderten, welche der Verfasser in Handschriften französischer und italienischer Bibliotheken vereinzelt vorfand, in dem griechischen Urtexte nebst einer lateinischen Uebersetzung dem juristischen Publikum zum ersten Male mittheilen. Zugleich aber bezweckt es durch die kritische Bearbeitung der griechischen Scholiasten der Justinianischen Novellen eine neue größere Ausgabe dieser Rechtsquelle mit Einschluß des *Authenticum* vorzubereiten. Durch die Güte seines Bruders, des Ober-Appellations-Rathes Dr. Heimbach zu Jena und des Herrn Dr. Eduard Zachariä zu Heidelberg, ist der Verfasser in den Stand gesetzt worden, auch die Materialien zur Basiliken-Ausgabe des Ersteren und den Codex Bodlejanus 3399 für die gedachten Arbeiten vollständig zu benutzen, und er hofft daher nicht ohne Grund, nicht allein viel Neues, sondern auch durch die Art der Bearbeitung, wobei er die Ausgaben des Theophilus und Harmenopulus

von Reiß sich zum Muster gewählt hat, einen möglichst correcten Text nebst vollständigem Commentare und Novellenlexikon geben zu können.

Nicht ohne Schüchternheit, aber von dem achtungsvollsten Vertrauen ermuthigt, wagt der Verfasser noch den Wunsch und die Bitte öffentlich auszusprechen, daß Deutschlands ausgezeichnete Juristen die Güte haben mögen, durch Mittheilung der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel zur Critik und Erklärung der Justinianischen Novellen zu möglichster Vervollkommnung der neuen Ausgabe dieser Rechtsquelle wesentlich beizutragen, und das Gedeihen eines so mühsamen Werkes thätigst zu befördern, zu welchem der Unterzeichnete auf seinen zum Behuf der Vergleichung der Basiliken Handschriften in den Jahren 1830—1834 unternommenen Reisen in den vorzüglichsten Bibliotheken Frankreichs, Italiens und Deutschlands Vorarbeiten zu sammeln reiche Gelegenheit gehabt hat. Er würde sich zu dem innigsten Danke verpflichtet, und zu sorgsamer Benutzung aller ihm gebotenen Hülfsquellen lebhaft aufgefordert fühlen, und die Namen der geehrten Geber jedem Beitrage gewissenhaft beifügen.

Leipzig, den 1. December 1836.

Dr. Ernst Gustav Heimbach.

Zur Besorgung von Beiträgen an den Herrn Verfasser erbiete ich mich bereitest, und werde mir angelegen seyn lassen, beide Werke, die einer längst gefühlten Lücke in der juristischen Literatur abhelfen werden, thunlichst zu fördern, wie ihrem inneren Gehalte gemäß auch äußerlich würdig auszustatten.

Joh. Ambr. Barth in Leipzig.
